



GRÜNE Schweiz

Lucie Jakob

Waisenhausplatz 21

lucie.jakob@gruene.ch

031 511 93 21

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 12.02.2026

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (VE-KomPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel genannten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns im Folgenden zu den für uns wichtigsten Punkten.

Allgemeine Anmerkungen

Die GRÜNEN begrüssen, dass der Bundesrat den Handlungsbedarf erkannt und endlich einen Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen präsentiert hat. Darin werden einige Elemente aufgenommen, die die GRÜNEN bereits in ihrem eigenen Vorschlag¹ für eine Plattformregulierung aufgeführt hatten, beispielsweise die Verbesserung von Meldepflichten. Mehrere Aspekte werden jedoch zu wenig oder gar nicht berücksichtigt, weshalb die GRÜNEN den Gesetzesentwurf als klar ungenügend erachten. Die Gefahr, die durch die Monopolisierung des digitalen Raumes durch einige wenige Tech-Unternehmen und deren Besitzer*innen für Meinungsbildung und Demokratie ausgeht, wird durch die vorliegenden Regulierungsmassnahmen nicht ausreichend anerkannt bzw. es werden keine ausreichenden Schutzmechanismen ergriffen.

Im Folgenden werden sowohl die Regulierungen, die die GRÜNEN als sinnvoll erachten sowie die Kritik am Gesetzesentwurf im Detail dargelegt.

¹ Siehe den Anhang bei pa. Iv. Mahaim [25.439](#).

Geltungsbereich (Art. 2)

Die GRÜNEN sind grundsätzlich einverstanden mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Geltungsbereich sowie dem Einschluss von Suchmaschinen in das Gesetz. Zusätzlich sollten jedoch auch generative KI-Systeme vom Geltungsbereich erfasst sein, da diese einen grossen Einfluss auf die Gesellschaft (Beeinflussung der Meinungsbildung) sowie Individuen (Beratung in sensiblen Situationen) haben können. Der Schwellenwert von 10% der Bevölkerung erscheint soweit sinnvoll und ist übereinstimmend mit dem Schwellenwert im Digital Services Act der EU. Damit sind die grössten und einflussreichsten Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen, die in der Schweiz genutzt werden, abgedeckt. Allerdings wäre es wünschenswert, dass auch kleinere Plattformen vom Gesetz erfasst sind, sofern sie eine grosse Wirkungsmacht entfalten. **Die GRÜNEN beantragen daher folgenden Zusatz in Art. 2 lit. a Ziff. 2: «...genutzt werden oder die über einen grossen Einfluss für die Meinungsbildung der Bevölkerung verfügen. Ausgenommen sind Plattformen, die über weniger als 50 Mitarbeitende oder einen globalen Umsatz von unter 10 Millionen Franken verfügen.»**

Meldeverfahren (Art. 4 – Art. 14)

Es ist zu begrüssen, dass der Bundesrat das Meldeverfahren für von Nutzer*innen als rechtswidrig beurteilte Inhalte vereinfachen will. Der Bundesrat fokussiert sich in seinem Entwurf allerdings hauptsächlich auf strafrechtlich relevante Inhalte. Nach Ansicht der GRÜNEN sollte jedoch jegliche rechtswidrigen Inhalte gemeldet werden können, ohne eine starre Auflistung von Tatbeständen. **Die GRÜNEN fordern die entsprechende Anpassung von Art. 4 des Gesetzesentwurfs.** Zudem sollten auch Aktivitäten von Bots oder Fake-Accounts, die beispielsweise Desinformationskampagnen betreiben, durch Nutzer*innen gemeldet werden können. **Die GRÜNEN fordern den Bundesrat dazu auf, dies in einem neuen Abs. 1^{bis} bei Art. 4 miteinzubeziehen. Die Begriffe Bot und Fake Account wären entsprechend in Art. 3 des Entwurfs zu definieren (siehe als Beispiel Art. 2 lit. e des Gesetzesvorschlags der GRÜNEN).**

Ebenfalls unbefriedigend ist im Gesetzesentwurf die vorgeschlagene lange Bearbeitungsfrist. In ihrem Gesetzesvorschlag für eine Plattformregulierung haben die GRÜNEN die Frist zur Antwort für die Kommunikationsplattformen auf 24 Stunden festgelegt. **Entsprechend beantragen sie, den Begriff «zeitnah» in Art. 5 Abs. 1 durch «innerhalb von 24 Stunden» zu ersetzen, um den Plattformbetreiber*innen klare Leitlinien vorzugeben.** Dieselbe Frist muss auch für die Information der von der Massnahme betroffenen Person gelten (siehe Art. 15 des Gesetzesentwurf der GRÜNEN). Zusätzlich soll von einem Inhalt betroffenen Nutzer*innen ein Recht auf Gegendarstellung gewährt werden analog Art. 17 des Gesetzesentwurf der GRÜNEN. Die Daten im Zusammenhang mit Meldungen oder Gegendarstellungen sollen von der Betreiber*in während sechs Monaten aufbewahrt werden und den betroffenen Nutzer*innen ist zu diesen Daten Zugang zu gewähren (siehe Art. 18 des Gesetzesvorschlag der GRÜNEN).

Mit den vorgeschlagenen Sanktionen bei einem Verstoss sind die GRÜNEN grundsätzlich einverstanden.

Werbung und andere kommerzielle Inhalte (Art. 15 – Art. 17)

Es ist ein guter erster Schritt, dass im Gesetzesentwurf des Bundesrates genau wie im Vorschlag der GRÜNEN festgelegt wird, dass Werbung explizit als solche gekennzeichnet sein muss. Allerdings geht für die GRÜNEN der Vorschlag des Bundesrates nicht weit genug. Einerseits sollte für die Nutzer*innen ebenfalls ersichtlich sein, wer die Werbung beauftragt und finanziert hat. Andererseits ist personalisierte Werbung nach Art. 15 Abs. 2 VE-KomPG weiterhin erlaubt, es muss jedoch eine «Opt-out» Möglichkeit für die Nutzer*innen bestehen. Damit wird weiterhin auf die Verantwortung der Einzelpersonen abgestellt. Meist ist der breiten Bevölkerung die Problematik, die personalisierte Werbung mit sich bringt, jedoch nicht ausreichend bewusst. Es handelt sich um ein invasives Geschäftsmodell, das sensible Daten und die Vulnerabilität von Personengruppen gezielt ausnutzt, um massive Gewinne für wenige zu generieren. Der Mensch ist dabei nicht mehr selbstbestimmter Nutzer, sondern wird zum Produkt. **Die GRÜNEN schlagen deshalb vor, ein Verbot von personalisierter Werbung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen (analog Art. 25 Abs. 4 des Gesetzesvorschlags der GRÜNEN).** Wird dies nicht berücksichtigt, dann sollte eventueller zumindest die nicht-personalisierte Werbung als Standard gesetzt sein und Personen können sich für personalisierte Werbung entscheiden (Opt-in-Verfahren). Unabhängig davon, welcher Prozess gewählt wird, dürfen dabei keine Dark Patterns verwendet werden. Das heißt, die Nutzer*innen dürfen nicht mit irreführenden Designs dazu verleitet werden, personalisierte Werbung zu bevorzugen.

Nutzer*innen müssen zudem verpflichtet werden, Beiträge, die kommerzielle Zwecke verfolgen, entsprechend zu kennzeichnen. Ansonsten kann dies für andere Nutzer*innen irreführend sein. **Art. 17 ist entsprechend anzupassen.**

Im Gesetzesentwurf fehlt zudem eine Regelung zu Bots. Gerade die automatisierte Verbreitung von Inhalten birgt jedoch grosse Risiken in Bezug auf Meinungsbildung und Desinformation. Die Kommunikationsplattformen müssen verpflichtet werden, auch diese Konten zu kennzeichnen. **Die GRÜNEN fordern daher die Schaffung eines neuen Artikels mit folgendem Inhalt: «Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen kennzeichnen auf für Nutzerinnen und Nutzer gut sichtbare Weise Konten, die automatisiert Inhalte posten.»**

Transparenz (Art. 18 - 20)

Der Abschnitt Transparenz bezieht sich auf zwei unterschiedliche Themenbereiche: Einerseits die Transparenz bei Algorithmen/Empfehlungssystemen, andererseits die Transparenz hinsichtlich Nutzungsdaten, Meldeverfahren und Moderation von Inhalten sowie das Aufzeigen von systemischen Risiken. Dies befürworten die GRÜNEN im Grundsatz, der Entwurf des Bundesrates geht im Bereich Berichterstattung zu gewissen Teilen gar weiter als der entsprechende Artikel im grünen Gesetzesvorschlag, indem er alle Plattformen zur Berichterstattung verpflichtet und einen hohen Detailgrad fordert. In den Berichten sollten nach Ansicht der GRÜNEN jedoch jeweils auch die Ergebnisse der Beschwerdeverfahren veröffentlicht werden. **Art. 19 Abs. 3 lit c. ist entsprechend zu ergänzen.**

Bezüglich Transparenz der Algorithmen geht der Entwurf des Bundesrates hingegen deutlich zu wenig weit. Die Plattformen sollen alle Parameter offenlegen müssen, die für die Auswahl und Bereitstellung von Inhalten angewendet werden und nicht nur die wichtigsten. Diese Information muss zudem einfach zugänglich und in einfacher Sprache erfolgen, damit die Informationen für alle verständlich sind. Begrüßenswert ist die Verpflichtung der Plattformen, eine Möglichkeit zu schaffen, die Plattform ohne personalisierte Inhalte verwenden zu können.

Weiter sollten die Nutzer*innen auswählen können, dass die ihnen angezeigten Inhalte gezielt nicht auf Interaktions- und Aufmerksamkeitsmaximierung beruhen. Wie bei der Werbung plädieren die GRÜNEN dafür, dass als Standardvariante keine personalisierten Inhalte angezeigt werden und sich die Nutzer*innen aktiv dafür entscheiden können (Opt-in-Variante). Die Änderung dieser Parameter muss über die Einstellungen möglich sein. Die Nutzer*innen dürfen nicht von der Plattform dazu verleitet werden, die personalisierte Variante zu bevorzugen (z.B. durch Dark Patterns). **Die GRÜNEN beantragen, dass Art. 18 entsprechend angepasst wird.** Für die Massnahmen hinsichtlich Suchmaschinen verweisen die GRÜNEN auf die Stellungnahme der Digitalen Gesellschaft und anderen Organisationen im Digitalisierungsbereich.

Ein positiver Punkt ist die Verpflichtung der Kommunikationsplattformen, eine Analyse zu systemischen Risiken durchzuführen (Art. 20 VE-KomPG). Dies hatten die GRÜNEN auch in ihrem Gesetzesvorschlag gefordert (Art. 29 des Gesetzesvorschlag der GRÜNEN). Der Bundesrat hat es allerdings verpasst, hier auch tatsächlich eine griffige Regulierung vorzulegen. Mit dem Vorschlag im Entwurf müssen die Plattformen nämlich lediglich Risiken analysieren, nicht jedoch Massnahmen ergreifen, um die schädlichen Auswirkungen, die sie verursachen, zu minimieren. **Die GRÜNEN beantragen deshalb, Art. 20 Abs. 1 dahingehend zu ergänzen, dass die Kommunikationsplattformen ebenfalls über die getroffenen Massnahmen zur Risikominimierung Bericht erstatten müssen.** Zusätzlich muss die Liste der systemischen Risiken in Abs. 2 lit. b breiter gefasst und ergänzt werden. So sind nicht nur die Grundrechte der Nutzer*innen betroffen, sondern auch jene von Personen ausserhalb der Kommunikationsplattformen, da sich Verhaltensweisen und Debatten beispielsweise vom digitalen in den analogen Raum verlagern können. Wichtig ist auch ein Fokus bei der Analyse der systemischen Risiken hinsichtlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Rassismus, dem körperlichen und geistigen Wohlbefinden einer Person und dem Schutz Minderjähriger. Es hat sich bereits mehrmals gezeigt, dass insbesondere Frauen, nicht weisse Menschen oder Personen aus der LGBTIQ-Community von strafrechtlich relevanten Inhalten auf Kommunikationsplattformen betroffen sind. **Die GRÜNEN beantragen entsprechend, den Art. 19 Abs. 2 lit. b mit diesen Punkten zu ergänzen.** Aus einer demokratiepolitischen Perspektive ist zudem auch explizit auf Desinformation Bezug zu nehmen, also das bewusste und massenweise Verbreiten irreführender Informationen. **Die GRÜNEN schlagen dazu folgende Änderung des Art. 19 Abs. lit. 2 vor: «Negative Folgen für oder eine absichtliche Beeinflussung der öffentlichen Meinungsbildung und Debatte, von Wahl- und Abstimmungsprozessen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der öffentlichen Gesundheit.»**

Völlig unerwähnt bleiben im Gesetzesentwurf des Bundesrates KI-generierte Inhalte, die jedoch aufgrund ihres Einflusses auf die Meinungsbildung und eines erhöhten Desinformationspotentials ebenfalls reguliert werden müssten. Mittlerweile wird beinahe jedes Handyfoto mit KI verbessert, weshalb ein Label für KI-generierte Inhalte inflationär verwendet werden müsste und so für die Nutzer*innen kaum mehr einen Mehrwert hätte. Die GRÜNEN sehen eine andere Möglichkeit darin, dass der Spiess umgedreht werden könnte: Nicht die KI-generierten Inhalte sollen gekennzeichnet werden, sondern allgemein die Authentizität von Inhalten. Dazu können organisatorische Qualitätssicherungsprozesse und technische Möglichkeiten, beispielsweise kryptografische Signaturen oder Wasserzeichen, eingesetzt werden. Verfügt ein Inhalt nicht über einen solchen Nachweis, muss er als «nicht verifiziert» gekennzeichnet werden. So können die Nutzer*innen schnell erkennen, ob ein Inhalt echt oder fake ist – der zentrale Punkt, um Beeinflussung und Desinformation der Bevölkerung reduzieren zu können. **Der Bundesrat soll einen entsprechenden Art. 18^{bis} in den**

Geszesentwurf aufnehmen, der eine vertrauenswürdige, nützliche und verständliche Transparenzpflicht für Inhalte auf Plattformen festschreibt. Dies kann beispielsweise die Kennzeichnung von echten Inhalten sein, wie es die GRÜNEN hier vorschlagen, wobei andere Inhalte als «nicht verifiziert» zu kennzeichnen wären. Ein erster Schritt in die richtige Richtung wäre für die GRÜNEN jedoch auch die Kennzeichnung von KI-Inhalten.

Anlaufstelle und juristische Vertretung (Art. 21 – Art. 23)

Die GRÜNEN begrüssen die Verpflichtung der Plattformen zur Benennung einer Rechtsvertretung in der Schweiz. Allerdings ist mit der vorliegenden Formulierung die Rechtsvertretung als Zustellungsdomizil zu verstehen, weshalb eine Beschränkung auf Verwaltungsbehörden besteht (gem. Art. 11b Abs. 1 VwVG). Um die tatsächliche Erfüllung der Motionen [18.3306](#) Glättli und [18.3379](#) RK-S sicherzustellen, die bereits 2018/2019 mit grosser Mehrheit vom Parlament überwiesen wurden, muss das Zustelldomizil auch auf Anliegen anderer Behörden wie Strafverfolgungsbehörden oder Zivilgerichte und auf Privatpersonen erweitert werden. Eine Vertretung der Plattformen in der Schweiz sollte allerdings auch über eine Rechtspersönlichkeit verfügen, damit sie in der Schweiz der Gerichtsbarkeit untersteht und so die Betreiber*innen der Plattformen für Verstösse zur Rechenschaft gezogen werden können (siehe dazu Art. 27 i. V. m. Art. 35ff im Gesetzesvorschlag der GRÜNEN). Dies ist insbesondere für die Betroffenen in Fällen von Belästigung oder rassistischen Inhalten zentral. **Die GRÜNEN fordern daher, dass die Definition der Rechtsvertretung in Art. 23 entsprechend angepasst wird. Zudem soll folgender Zusatz in Art. 23 Abs. 1 des Geszesentwurfs aufgenommen werden:** «**Die bezeichnete Rechtsvertretung ist gleichzeitig das Zustellungsdomizil im Sinn von Art. 140 ZPO, Art. 87 StPO und Art. 11b VwVG.**» **Eine Kontaktaufnahme muss auch in englischer Sprache möglich sein, was in Art. 21 Abs. 1 zu ergänzen ist. Ebenfalls beantragen die GRÜNEN, in Art. 22 das Recht auf eine menschliche Ansprechperson expliziter zu verankern.**

Datenzugang (Art. 26)

Die im Geszesentwurf vorgesehene Regelung bezüglich Datenzugang unterstützen die GRÜNEN. Es ist wichtig, dass sowohl Forschungsinstitutionen als auch zivilgesellschaftliche Organisationen Zugriff auf die Daten der Plattformen und Suchmaschinen haben, um beispielsweise deren Auswirkungen auf die Gesellschaft untersuchen zu können. Eine Zugangsberechtigung sollten dabei auch Konsortien mit assoziierten, unabhängigen Forscher*innen und Journalist*innen erhalten. Bislang war der Zugang zu den Daten nur sehr eingeschränkt möglich, da er von den Plattformen kaum gewährt wurde. Dies ist ein grosses Ungleichgewicht im Verhältnis zur Einflussnahme, die die Plattformen auf die öffentliche Debatte und die Meinungsbildung nehmen können. Durch den verbesserten Datenzugang wird dieses Missverhältnis zumindest ein wenig ausgeglichen.

Sanktionen (Art. 32- Art. 34)

In Art. 32 Abs. 2 wird das Instrument der Netzsperrren eingeführt. Obwohl die GRÜNEN grundsätzlich dafür sind, harte Sanktionen gegen fehlbare Kommunikationsplattformen einzusetzen, betrachten sie Netzsperrren als unverhältnismässig. Diese schränken die Meinungs- und Informationsfreiheit massiv ein und sind zudem nicht zielführend, da sie aufgrund der grenzübergreifenden Natur der Plattformen von Nutzer*innen leicht umgangen werden können und andererseits dem Ziel eines sicheren und an demokratischen Werten und Grundrechten orientierten digitalen Diskussionsraums entgegenstehen. **Die GRÜNEN beantragen daher die Streichung des Abs. 2 sowie in der Folge auch des gesamten Art. 33 zum Verfahren bei Netzsperrren.** Sollte dies nicht berücksichtigt und am Instrument der Netzsperrren festgehalten werden, dann ist zumindest sicherzustellen, dass nicht eine

Amtsbehörde allein eine solche Massnahme aussprechen kann, sondern zumindest ein richterlicher Entscheid vonnöten ist. Ansonsten ist die Gefahr von politisch-administrativer Willkür zu hoch. Auch verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen sowie Rechtsmittelmöglichkeiten für Betroffene sind vorzusehen.

Dagegen begrüssen die GRÜNEN die vom Bundesrat vorgeschlagene relative Festlegung der Höhe der Sanktionen. So wird sichergestellt, dass angesichts der enormen Umsätze der Plattformen tatsächlich eine abschreckende Wirkung erzielt wird. Aus Sicht der GRÜNEN soll allerdings Art. 34 Abs. 2 gestrichen werden, da aufgrund der Angabe einer Maximalhöhe in Abs. 1 bereits ein Spielraum gegeben ist, der nicht noch präzisiert werden muss. **Dafür beantragen die GRÜNEN, zwei Punkte in Art. 34 aufzunehmen: Einerseits soll das BAKOM auch von Amtes wegen tätig werden können, andererseits sollen wie in anderen Rechtsbereichen auch natürliche Personen, die im Unternehmen in einer Leitungsfunktion tätig oder faktisch verantwortlich sind, belangt werden können.**

Weiteres

Unerwähnt bleiben im Gesetz Techniken zur Manipulation von Nutzer*innen wie beispielsweise Dark Patterns. Als Dark Patterns gelten beispielsweise manipulativ gestaltete Benutzer*innenoberflächen oder unendliche Timelines, die Nutzer*innen zu einer maximalen Verweildauer auf den Plattformen verleiten. Dies hat massive Auswirkungen auf soziale Interaktionen und die Gesundheit der Nutzer*innen. **Die GRÜNEN fordern daher einen zusätzlichen Artikel im Gesetzesentwurf, der die Verwendung von Dark Patterns durch die Plattformbetreiber*innen explizit einschränkt.**

Um den Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Plattformen zu stärken, muss zudem die Datenportabilität im Gesetz verankert werden. Für viele Nutzer*innen stellt der Wechsel auf eine andere Plattform heute eine hohe Hürde dar, da nur wenige Daten automatisch von Plattformen extrahiert und auf eine andere Plattform übertragen werden können. Dies fördert die Monopolbildung. Generell ist der Wechsel weg von einem Social Network hin zu einem anderen herausfordernd aufgrund des Netzwerkeffekts. Dieser lässt den Nutzen der Präsenz auf einer Plattform exponentiell ansteigen mit der Anzahl von «Freund*innen», die dieselbe Plattform nutzen. Wichtig wäre deshalb, dass bei einer Extrahierung der Daten auch die Beziehungsinformationen zu «Freund*innen» und deren Nachrichten automatisiert exportiert werden können. So ist es möglich, das eigene Netzwerk auf einer neuen Plattform wieder automatisch zu rekonstruieren – sofern die entsprechenden «Freund*innen» dann auch auf der neuen Plattform sind. **Die Datenportabilität könnte nach Ansicht der GRÜNEN generell gestärkt werden, indem in Art. 28 Abs. 1 DSG die Einschränkung der Portabilität auf Daten „die sie [die Person] ihm [dem Verantwortlichen] bekanntgegeben hat“ gestrichen wird. Dies würde insgesamt den Wettbewerb stärken, weil der digitale Vendor Lock-In deutlich reduziert wird. Eventualiter fordern die GRÜNEN zumindest eine weitreichende Datenportabilität bei den vom vorliegenden Gesetzesentwurf betroffenen Betreiber*innen festzuschreiben.**

Ein weiterer Punkt, der im Gesetzesentwurf des Bundesrates ausgelassen wurde, ist die Frage des Jugendschutzes. Im Begleitschreiben zur Vernehmlassung werden den Adressat*innen diesbezüglich jedoch konkrete Fragen gestellt, weshalb sich die GRÜNEN im Rahmen der Beantwortung derjenigen zur Thematik des Jugendschutzes äussern werden.

Stellungnahme zu den Fragen aus dem Begleitschreiben

Im Begleitschreiben werden Fragen zu den Bereichen Meldeverfahren und Jugendschutz gestellt. Die GRÜNEN nehmen dazu wie folgt Stellung:

Meldeverfahren

1. Wird die Pflicht zur Bereitstellung eines Meldeverfahrens im Grundsatz befürwortet?

Ja, die GRÜNEN befürworten diese Massnahme. Ein Meldeverfahren ist ein essentieller Bestandteil um Hassrede und Diskriminierung sowie andere rechtswidrige Inhalte auf den geregelten Plattformen effizienter bekämpfen zu können.

2. Soll das Meldeverfahren auf die in der Vorlage aufgeführten Tatbestände beschränkt bleiben, soll es reduziert oder gestrichen werden oder soll es umgekehrt auf alle rechtswidrigen Inhalte bzw. auf bestimmte rechtswidrige Inhalte ausgeweitet werden?

Nach Ansicht der GRÜNEN ist die vorgeschlagene Liste zu starr. Was offline rechtswidrig ist, ist es auch im digitalen Raum – deshalb sollten alle rechtswidrigen Tatbestände gemeldet werden können und nicht nur strafrechtliche. Durch eine allgemein gehaltene Formulierung bleibt auch die Flexibilität, um auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können.

Jugendschutz

1. Würden Sie eine Pflicht der geregelten Dienste zur Ergreifung von geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen, um für ein hohes Mass an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen, im Grundsatz begrüssen?

Ja, die GRÜNEN befürworten eine solche Pflicht. Es ist wichtig, bei einer Regulierung von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen den Schutz von Menschen in vulnerablen Phasen zu stärken, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

2. Sollten Sie eine solche Pflicht begrüssen, welche der folgenden Massnahmen würden Sie priorisieren?

- a. Bereitstellung eines Meldesystems für Inhalte, die für Minderjährige nicht geeignet sind
- b. Alterskontrollen
- c. Bereitstellung eines Systems zur elterlichen Kontrolle
- d. Verbot von Werbung gestützt auf Profiling gemäss Art. 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes (DSG), wenn hinreichende Gewissheit besteht, dass der*die betreffende Nutzende minderjährig ist
- e. Weitere Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz

Die GRÜNEN erachten grundsätzlich alle der oben aufgeführten Massnahmen als zielführend und nehmen daher keine Priorisierung vor. Bei der Alterskontrolle müsste allerdings sichergestellt werden, dass diese datensparsam erfolgt, wie es auch in Art. 28 Abs. 3 des Digital Services Act der EU festgehalten ist. Neben den bereits oben genannten Punkten schlagen die GRÜNEN analog der Art. 25 und 26 in ihrem Gesetzesvorschlag vor, folgende Massnahmen zum Schutz Minderjähriger in den Gesetzesentwurf aufzunehmen:

- Ein Verbot personalisierter Werbung für Minderjährige (vgl. auch Abschnitt Werbung)
- Die Programmierung oder Bereitstellung zu bestimmten Zeiten
- Ein optisches oder akustisches Signal

So soll sichergestellt werden, dass Minderjährige Inhalte nicht sehen, die ihre Entwicklung beeinträchtigen könnten.

Des Weiteren sollen die Plattformen verpflichtet werden, Empfehlungssysteme anzubieten, die nicht auf Profiling und Interaktions- und Aufmerksamkeitsmaximierung basieren (vgl. Abschnitt Transparenz) und Dark Patterns einzuschränken (siehe Abschnitt Weiteres). Im Rahmen der Risikobewertung sollen insbesondere die negativen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche analysiert werden müssen, inklusive der Pflicht, die festgestellten Risiken zu minimieren (vgl. Abschnitt Risikobewertung). **Die GRÜNEN fordern, dass der Gesetzesentwurf entsprechend angepasst wird.**

Die GRÜNEN möchten als Gedankenanstoss das Konzept von digitalen Jugendräumen einbringen. Anstatt Jugendliche bis zu einem bestimmten Alter von Plattformen auszuschliessen, könnten spezifische digitale Räume geschaffen werden, die nur für Jugendliche zugänglich sind. Die Vor- und Nachteile solcher Räume müssten allerdings im Detail analysiert werden.

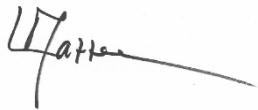
Schlussbemerkungen

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesentwurf nimmt einige wichtige Punkte auf und setzt erste wichtige Richtlinien für die Regulierung von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen. Beispielsweise werden die Plattformen dazu verpflichtet ein Meldeverfahren einzurichten, eine Rechtsvertretung in der Schweiz zu benennen, Datenzugang zu gewähren sowie Inhalte zu moderieren. Zudem werden mit dem Entwurf Sanktionen eingeführt, die aufgrund der relativen Ausgestaltung für die Plattformen auch tatsächlich schmerhaft sein können. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, geht jedoch oft nicht weit genug. So fehlen beispielsweise klare Fristen bei der Bearbeitung der Meldeverfahren, die nach Meinung der GRÜNEN innerhalb von 24 Stunden bearbeitet werden sollten. Zudem sollten nicht nur Inhalte, sondern auch problematische Aktivitäten von Bots oder Fake Accounts gemeldet werden können. Im Bereich Werbung fordern die GRÜNEN ein komplettes Verbot von personalisierter Werbung und eine Pflicht für Nutzer*innen, Inhalte mit kommerziellem Zweck zu markieren. Falls ersteres nicht allgemein durchgesetzt wird, dann zumindest für Minderjährige, die noch stärker beeinflussbar sind. Was die Transparenz angeht, sollen die Plattformen alle Parameter ihrer Algorithmen offenlegen und es muss möglich sein, die Plattform gänzlich ohne personalisierte Inhalte nutzen zu können. Wichtig wäre auch eine Möglichkeit zu schaffen, um die Echtheit von Inhalten kennzeichnen zu können oder zumindest ein Label für KI-generierte Inhalte festzuschreiben. So kann die Beeinflussung der öffentlichen Debatte und die Desinformation der Nutzer*innen reduziert werden. Die Plattformen dürfen keine Dark Patterns einsetzen, die die Nutzer*innen mit irreführenden Designs zu für sie unvorteilhaften oder eigentlich ungewollten Entscheiden verleiten oder sie übermäßig lange auf den Plattformen verweilen lassen. Bezüglich Rechtsvertretung muss ergänzt werden, dass diese auch als Zustellungsdomizil für straf- und zivilrechtliche Anliegen gilt, damit eine konsequente juristische Verfolgung vom Fehlverhalten der Plattformen sichergestellt werden kann. So wird sichergestellt, dass die Schweiz über ein griffiges Plattformregulierungsgesetz verfügt und keinen reinen Papiertiger, der die Demokratie, die freie Meinungsbildung, respektvolle Debatten und den Zusammenhalt der Gesellschaft schützt.

Die GRÜNEN verweisen für weitere Details auf die Stellungnahme der Koalition verschiedener Organisationen im Digitalisierungsbereich, unter anderem der Digitalen Gesellschaft, Algorithm Watch und CH++ sowie im Bereich Schutz von Minderjährigen auf die Stellungnahme von Pro Juventute.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Lucie Jakob
Fachsekretärin